

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

40. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 08.09.2011

Nr. 27

84

**Ausschuss für Regionalentwicklung, Umwelt
und Energie**
X. WP 2, 21.09.2011, 16:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
2. Anfragen an den Fachdezernenten
3. Genehmigung des Protokolls
4. Energiemanagement für die kreiseigenen Gebäude
 - Jährlicher Bericht gem. Beschluss des Kreistages vom 20.06.2007 anhand einer Power-Point-Präsentation
 - Beratung und Kenntnisnahme

Friedberg, den 30.08.2011

Gez. Gerhard Salz
Ausschussvorsitzender

85

Ausschuss für Bildung
X. WP 2, 22.09.2011, 14:00 Uhr
Sitzungsraum 201, Friedberg Europaplatz Gebäude B
öffentliche Sitzung

TAGESORDNUNG

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Genehmigung des Protokolls
3. Inklusion - Weiterentwicklung und Konsequenzen für Förderschulen hier Vortrag des Schulleiters der Gudrun-Pausewang-Schule, Nidda Herr Dr. Dinges bzw. des stellv. Schulleiters Herr Züber
4. Fusion der Wingertschule und der Kaufmännischen Berufsschule Bad Nauheim
 1. Genehmigung des Schulentwicklungsplanes Berufliche Schulen, Bericht des Dezernenten
 2. Begleitbeschluss zum Schulentwicklungsplan Berufliche Schulen (Drucksachen-Nr. 2011-3493)
5. Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Schulen im Ganztagsprogramm nach Maß und betreuten Grundschulen - Zusammenführung von zwei Richtlinien in eine gemeinsame Richtlinie (Drucksachen-Nr. 2011-3301)
6. Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Volkshochschule des Wetteraukreises (Drucksachen-Nr. 2011-3432)

7. Mitteilungen

8. Anfragen an den Fachdezernenten

Friedberg, den 30.08.2011

Gez. Kristina Paulenz
Ausschussvorsitzende

86

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Aufgrund von § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) 1998) in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646) und von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

31.08.2011

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG).
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die bei den Leistungserbringern ein Anspruch auf Benutzungsentgelt besteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Gebührensatzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 32,00 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 4 dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei dem Gebührenpflichtigen angefordert.

§6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248) zu. Rechtsmittel haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 keine aufschiebende Wirkung.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01. Oktober 2011** in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 31.08.2011

**Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
in Friedberg/Hessen**

Joachim Arnold
Landrat